

schäften und des Hochschulwesens so mitzubestimmen, daß sie dem künftigen wissenschaftlich-technischen Profil der Kombinate entsprechen und eine schnelle und bestmögliche Verwertung ihrer Erkenntnisse ermöglichen.

Das eigene Forschungs- und Entwicklungspotential der Kombinate ist für die Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs entsprechend den Erfordernissen der langfristigen Leistungsentwicklung zu stärken.

In den Kombinatensind mit den planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds die erforderlichen materiell-technischen und die personellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Forschungskooperation mit hoher Effektivität und kürzesten Fristen in die Produktion zu überführen.

4. Die geplante Forschungskooperation ist jährlich mit den Leistungsangeboten der Kombinate im Rahmen der zeitlich vorgezogenen Planung von Wissenschaft und Technik zu präzisieren. Dabei sind insbesondere Festlegungen darüber zu treffen, wie die Forschungskooperation unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse und neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse sowie konkreter Markterfordernisse noch ergebnisreicher gestaltet werden kann sowie über die neu zu beginnenden Aufgaben der Forschungskooperation. Dazu sind in die Beratungen der Leistungsangebote der Kombinate vor den zuständigen Industrieministern auch Vertreter der Akademie der Wissenschaften und Beauftragte des Hochschulwesens einzubeziehen.

In die Leistungsangebote der Akademie der Wissenschaften und des Hochschulwesens sind zur Vorbereitung der Forschungspläne die in Durchführung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte von Naturwissenschaft und Technik mit den Kombinatens abgestimmten Aufgaben für die vertragliche Forschungskooperation aufzunehmen.

Auf dieser Grundlage sind in den Beratungen der Leistungsangebote mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und der Staatlichen Plankommission diejenigen Aufgaben festzulegen, die im Staatsplan Wissenschaft und Technik mit den ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und terminlichen Zielen sowie den abgestimmten Einführungskombinatens geplant werden.

Die Aufgaben der Kombinate zur Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien auf Basis der Ergebnisse dieser Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung sind bis zur Einführung in die Produktion ebenfalls im Staatsplan Wissenschaft und Technik zu planen.

5. Die **Finanzierung der Forschungsarbeiten** der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Universitäten und Hochschulen ist auf der Grundlage des Fünfjahresplanes der Grundlagenforschung und der Pläne Wissenschaft und Technik nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

— Der **Hauptweg ist die Bezahlung durch die Kombinate** auf der Basis der vertraglichen Beziehungen zwischen den Instituten bzw. den wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und den Kombinatens.

— Für die erkundende Grundlagenforschung erhalten die Akademie der Wissenschaften und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wie bisher Mittel des Staatshaushaltes für die Durchführung des Planes der Grundlagenforschung entsprechend den Hauptforschungsrichtungen.

— Für komplexe, volkswirtschaftlich übergreifende Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik finanziert das Ministerium für Wissenschaft und Technik die Forschungsarbeiten **aufgabengebunden** aus dem Staatshaushalt.

— Für Aufgaben anderer Bereiche außerhalb der Industrie erfolgt die Finanzierung entsprechend den mit diesen Bereichen getroffenen Vereinbarungen.

Die Bezahlung der Forschungsarbeiten durch die Kombinate erfolgt grundsätzlich nach Abschluß und Verteidigung der Ergebnisse in Abhängigkeit von der erreichten Leistung.

Es ist eine jährliche Zwischenabrechnung vorzusehen.

Bis zur Bezahlung der Forschungsleistungen durch die Kombinate werden der Akademie der Wissenschaften und dem Hochschulwesen zweckgebundene Mittel aus dem Staatshaushalt im Umfang der abgeschlossenen Verträge bereitgestellt. Diese Mittel aus dem Staatshaushalt sind planmäßig durch Einnahmen aus der vertraglichen Forschungskooperation abzulösen.

Die Kombinate haben die zur Finanzierung der Forschungskooperation erforderlichen Mittel im Fonds Wissenschaft und Technik zu planen. In den Jahresabschlußrechnungen Wissenschaft und Technik ist durch die Generaldirektoren über die eingesetzten Mittel für die Forschungskooperation und die dabei erreichten Ergebnisse Rechenschaft zu legen.

6. Zur Bezahlung der Forschung durch die Kombinate sind **Vereinbarungspreise** zu bilden und in die künftig abzuschließenden Leistungsverträge aufzunehmen.

In die Vereinbarungspreise sind einzubeziehen:

- a) die gesellschaftlich notwendigen **Forschungskosten**

Im Interesse einer gleichen Bewertung des Forschungsaufwandes sind in den Forschungskosten der Akademie- und Hochschuleinrichtungen analog zu den Forschungseinrichtungen der Industrie auch die Abschreibungen zu berücksichtigen sowie ein Kostenfaktor in gleicher Höhe wie der Beitrag für gesellschaftliche Fonds in den produzierenden Bereichen.

- b) ein normativ festzulegender **Forschungszuschlag**

Zur Stimulierung hoher Forschungsergebnisse ist der Forschungszuschlag an die Erreichung der im Pflichtenheft festgelegten

- volkswirtschaftlichen Orientierungen bzw. ökonomischen Zielstellungen
- Ziele und Parameter des zu erreichenden wissenschaftlich-technischen Niveaus
- Fristen für die Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe

zu binden. In den Leistungsverträgen sind die Bedingungen für die Gewährung des Forschungszuschlages zwischen den Kombinatens und den wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie bzw. des Hochschulwesens konkret zu vereinbaren.

Der Forschungszuschlag ist so zu bilden, daß bei Erreichung der vertraglich vereinbarten Leistungsziele die planmäßige Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gewährleistet ist.

Bei Spitzenergebnissen, die entsprechend den geplanten Zielstellungen den künftigen fortgeschrittenen internationalen Stand bestimmen, kann ein bis zu 100 % höherer Forschungszuschlag im Preis vereinbart werden.

Bei einer Übererfüllung der im Pflichtenheft festgelegten Zielstellungen kann im Ergebnis der Abschlußverteidigung bei Spitzenergebnissen der Forschungszuschlag bis zu 50 % erhöht werden.

Wird mit der Abschlußverteidigung festgestellt, daß die Zielstellungen des Pflichtenheftes nicht oder nicht vollständig erreicht wurden, ist der Forschungszuschlag entsprechend zu reduzieren bzw. nicht zu gewähren.